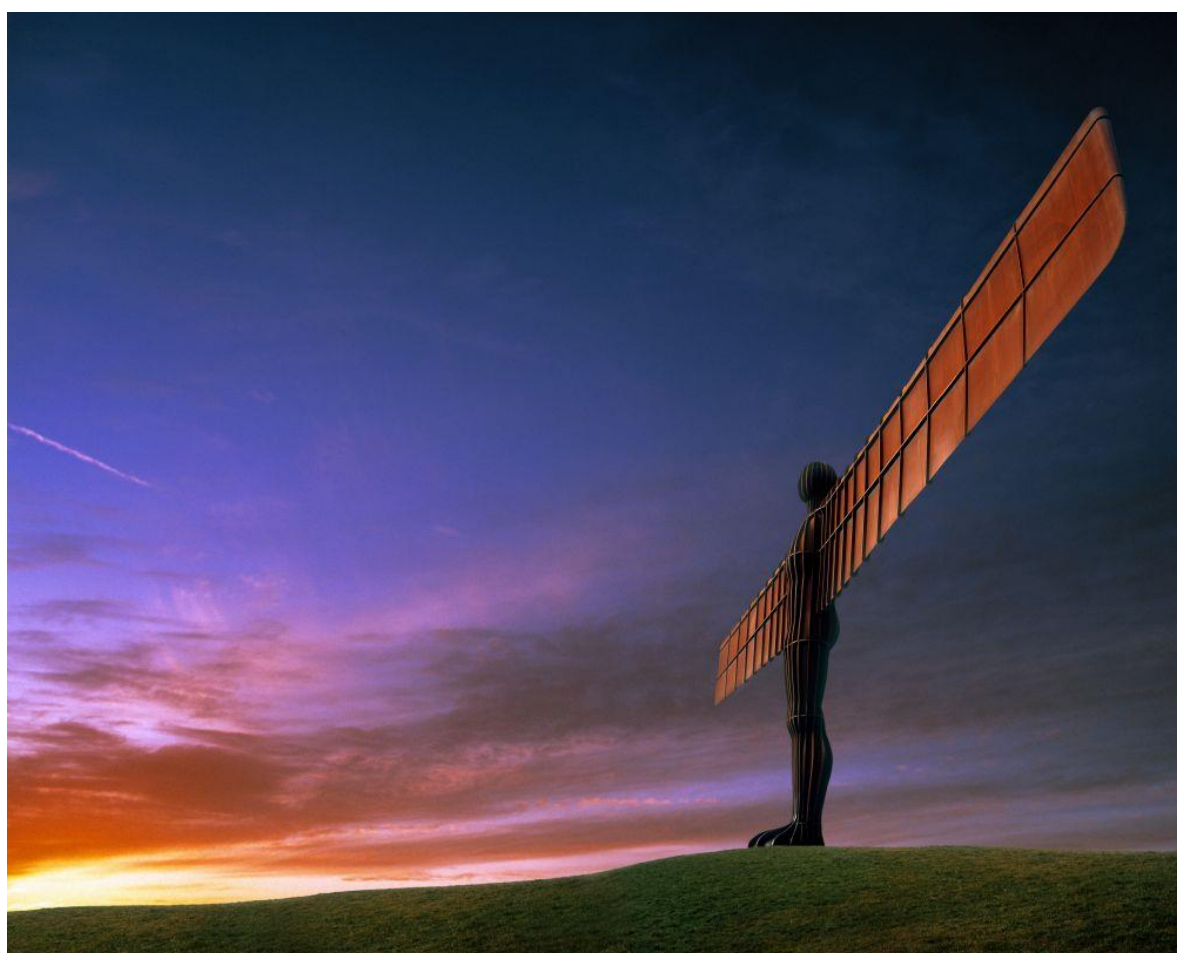


Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen
des Jahres in Mitteleuropa
International Tax Review European Tax Awards
2012, 2013, 2014

Tax News+



5 November 2014

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Wesentliche Änderungen bei den OECD-Verrechnungspreisleitlinien

Vor kurzem veröffentlichte die OECD die endgültige, überarbeitete Version des V. Kapitels der Verrechnungspreisleitlinien. Dieses Kapitel der Leitlinien bezieht sich auf die Anfertigung und die inhaltlichen Elemente der OECD

Verrechnungspreisdokumentation, bzw. auf die hierzu erforderlichen Daten und Informationen. Die Überarbeitung des Kapitels wurde in erster Linie deshalb notwendig, da der BEPS (Base erosion and profit shifting)-Aktionsplan immer deutlicher in den Vordergrund rückt, wobei das Ziel verfolgt wird, Einkünfte in den Staaten versteuern zu lassen, in denen tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, d.h. Werte geschaffen werden. Hierzu ist es wichtig, dass die geschäftliche Tätigkeit multinationaler Unternehmen auf globaler Ebene durchschaubarer und kontrollierbarer wird. Neu aufgenommen wurde hierzu in die Leitlinien das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Informationsspektrum, das die Gesellschaften demnächst im Rahmen eines sog. „country-by-country“ (CbC) Berichts den Steuerbehörden bei künftigen Kontrollen zur Verfügung stellen muss. Angesichts der Tatsache, dass die internationale Aufmerksamkeit und entsprechend auch der Druck in diesem Bereich ständig steigt, werden die Änderungen voraussichtlich bereits im Finanzjahr 2016 in den einzelnen Ländern – und so auch in Ungarn – eingeführt werden.

Da die ungarische Verrechnungspreisregelung auf den OECD-Leitlinien aufbaut, werden wahrscheinlich auch unsere Mandanten die Implementierung in irgendeiner Form nicht umgehen können. Die größte Herausforderung wird vermutlich die Erstellung des CbC-Berichts für die Firmengruppe darstellen, da der neue Anforderungskatalog die bisherige Praxis Grund auf umwandelt. Der bedeutendste Unterschied im Vergleich zur bisherigen Form des Berichts liegt darin, dass nicht nur die jeweils lokal gültigen Daten zu übermitteln sind, sondern Angaben, die sich auf die gesamte Firmengruppe beziehen, und zwar in einer einheitlichen, festgelegten Form. So müssen z.B. die Tätigkeitsbereiche sämtlicher Mitglieder der Firmengruppe systematisch eingeordnet aufgelistet

und der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung angegeben werden.

Ein globale Umfrage der Deloitte, an der sich rund 2.400 Gesellschaften beteiligten, ergab, dass ein Großteil der Finanzmanager der Meinung ist, dass für die Zusammenstellung und die Analyse der Daten bzw. zur Erstellung des Berichts an sich eine einfache Excel-ähnliche Oberfläche nicht ausreicht, sondern hier eine komplexere Lösung erforderlich ist. Die Zusammenstellung des Berichts geht voraussichtlich mit beträchtlichem, zusätzlichem Zeitaufwand einher. Die Hälfte der Befragten geht davon aus, dass es sich um Mehrarbeit mit einem Zeitaufwand von über 200 Arbeitsstunden handelt.

Die Leitlinien für die künftig anzuwendenden Maßnahmen liegen also bereits vor und daher ist es wichtig, dass sich die Unternehmen so zeitnah wie möglich auf die damit einhergehenden Herausforderungen vorbereiten, bzw. die Änderungen stets verfolgen. Der Verrechnungspreis-Servicebereich von Deloitte steht bereit, um seinen Mandanten auch in diesem Bereich mit tagesaktuellen, praktischen Ratschlägen zur Seite zu stehen.

Verbotene staatliche Unterstützung – wichtiges Fazit aus dem Fall Apple

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 30. September einen Bericht, wonach sie wegen Verdachts verbotener Subventionen ein Verfahren gegen Irland und somit indirekt auch gegen Apple eingeleitet habe. In der EU ist es streng verboten, einzelne Gesellschaften durch staatliche Subventionen zu Vorteilen zu verhelfen, dies wurde allerdings früher nur hinsichtlich der direkt gewährten Beihilfen untersucht, Spezialvorschriften im Steuerwesen standen dabei weniger im Mittelpunkt der Untersuchungen. Die Europäische Kommission hat jedoch im Rahmen ihrer Prüfung die Steuerabgaben der Firma Apple in Irland untersucht und festgestellt, dass die Firmengruppe ordnungswidrige Vorteile daraus erlangte, dass die von der Firma zu zahlende Körperschaftssteuer außerordentlich niedrig ausgefallen war. Außer Apple fielen der Europäischen Kommission noch zwei weitere Firmen - Fiat und Starbucks – auf, die sich ähnlich wie erstere bei dem strukturellen Aufbau

ihrer Firmengruppe ebenfalls auf Länder stützten, die ihnen wegen niedriger Körperschaftssteuern als attraktiv erschienen. Eine derartige gezielte Strukturierung kann für einen effektiven Körperschaftsteuersatz u.U. von einigen Prozenten sorgen, was sowohl für die Verhältnisse in den USA als auch in der EU als ausgesprochen niedrig gilt, und gerade deswegen die Aufmerksamkeit der Behörden weckt. Einer der wichtigsten Bereiche der Prüfungen bezieht sich auf einen der wesentlichen Grundvoraussetzungen für das Erzielen eines niedrigen Steuersatzes, und zwar auf die Festlegung der Verrechnungspreise innerhalb der Firmengruppe und auf die Analysen, auf denen die Festlegung des Marktpreises basieren. Dies ist kein Zufall, denn mit der Gestaltung der Preise können riesige Summen hin- und hergeschoben und in die steuerlich günstigsten Gegenden verlagert werden.

Das wesentliche Ziel der Regelung der Verrechnungspreise bzw. der Prinzipien für die korrekte Gestaltung der Verrechnungspreise innerhalb einer Firmengruppe liegt darin, dass die Einnahmen, die durch die Geschäfte der einzelnen mit einem Unternehmen verbundenen Parteien erzielt werden – entsprechend den von den an dem jeweiligen Geschäft teilnehmenden Gesellschaften tatsächlich übernommenen Funktionen und den tatsächlich übernommenen Risiken zugeteilt werden. Der Fall Apple veranschaulicht deutlich, dass in der EU bzw. weltweit die Bestimmungen verschärft werden, um die Kontrollierbarkeit der globalen Tätigkeiten von multinationalen Firmen zu steigern, unabhängig davon, in welchem Land die entsprechende Firma ihren Firmensitz hat oder über verbundene Unternehmen verfügt. Daher ist die Qualität der Verrechnungspreisstrategien der einzelnen Firmen innerhalb ihrer Firmengruppe von entscheidender Bedeutung. Wer nicht über entsprechend detaillierte Analysen und Dokumentationen verfügt, anhand derer er nachweisen kann, dass die innerhalb der Firmengruppe angewandten Verrechnungspreise den marktüblichen Preisen entsprechen, muss mit ernsthaften Konsequenzen rechnen. Es ist also wichtig, dass bei der Ausarbeitung der Verrechnungspreis-Prinzipien die Aktivität der Firmengruppe als Ganzes bzw. ihre Geschäftsstrategien berücksichtigt werden, wobei allerdings grundsätzlich die in den einzelnen Ländern durchgeführten Tätigkeiten, die damit verbundenen Funktionen und Risiken bzw. die

erwartete Rentabilität gut nachvollziehbar bleiben muss. Unternehmen versuchen häufig, sich bei der Darstellung der verbundenen Verrechnungspreisrisiken auf ein Land zu konzentrieren und die Interessen der anderen entweder nicht zu beachten oder durch die Erstellung von oberflächlichen Dokumenten die Lage ein wenig zu verbessern. Die derzeit verhandelten internationalen Fälle zeigen jedoch, dass derartige Ansätze immer seltener ausreichen. Es ist also kein Zufall, dass die Festlegung der Verrechnungspreise eines der am dynamischsten wachsenden Steuerprobleme der vergangenen Jahre ist und auch eines der Lieblingsthemen der ungarischen Steuerbehörden.

Änderungen an Grenzübergängen für Personen mit Schengener Visa

Gemäß den obligatorisch anzuwendenden Vorschriften der Europäischen Union sind ab dem 11. Oktober 2014 an sämtlichen Außengrenzen des Schengen-Raumes – für Ungarn bedeutet das also an den ukrainischen, rumänischen, serbischen und kroatischen Grenzabschnitte sowie an den internationalen Flughäfen – die Grenzkontrollen durch eine Identifikationsprüfung anhand des Fingerabdrucks zu ergänzen. Von der Änderung sind jene Staatsbürger visumpflichtiger Drittländer betroffen, deren Schengener-Visum bereits mit Fingerabdruck-Hinterlegung bei der jeweiligen Botschaft erstellt wurde, und daher eine Etikette mit der Aufschrift VIS trägt. Die Identifizierung des Fingerabdrucks wird bei jedem einzelnen Einreisenden durchgeführt, bei der Ausreise wird nur noch stichprobenartig untersucht. Die Einführung dieses Systems zielt darauf ab, dem Missbrauch von kurzfristigen Visa vorzubeugen und entsprechende Fälle aufzudecken.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.